



Geschäftsordnung

für den Geschäftsführenden Vorstand der

Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) e.V.

(Vom Geschäftsführenden Vorstand am 22.10.2012 verabschiedet; gültig ab 22.10.2012)

Die in den GO genannten personenbezogenen Amtsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

§ 1 Allgemeines

1. Der Geschäftsführende Vorstand (GV) besorgt die Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit nicht in der Satzung andere Zuständigkeiten geregelt sind. Er trägt gemeinsam die Gesamtverantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Davon unbeanstandet handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm im Einzelfall oder durch diese Geschäftsordnung zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich; es ist dabei gehalten, stets das Gesamtwohl des Vereins zu berücksichtigen und kollegial und vertrauensvoll mit den übrigen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes zusammenzuarbeiten.

§ 2 Aufgaben (Geschäftsverteilung)

1. Die Geschäftsverteilung innerhalb des GV orientiert sich regelmäßig an der jeweiligen Aufgabenzuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder im Einzelfall. Diese Zuweisungen erfolgen anlässlich der jeweiligen Sitzungen des GV bzw. bei Eilbedürftigkeit auf Anweisung des Präsidenten oder des stellvertretenden Präsidenten oder der Generalsekretäre in dieser Reihenfolge.
2. Unbeschadet der Zuweisung und Erledigung von Einzelaufgaben an Mitglieder des GV bestehen für nachfolgende Mitglieder besondere Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Der **Präsident** vertritt den Verein nach innen und außen. Er leitet die Mitgliederversammlung, die wissenschaftlichen Tagungen des Vereins und die Sitzungen des GV und des Gesamtvorstands. Im Verhinderungsfall wird er vertreten durch den stellvertretenden Präsidenten (§ 8 Ziffer 11 der Satzung).
Er hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe der Gesellschaft teilzunehmen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist der Präsident berechtigt, im Einvernehmen mit dem Generalsekretär Beschlüsse zu fassen, bei Beschlüssen mit erheblicher finanzieller Tragweite unter Einbeziehung des Schatzmeisters. Dies gilt nicht für Wahlen. Derartige Eilentscheidungen sind unverzüglich dem GV mitzuteilen und auf der nächsten Sitzung zu bestätigen.



Er wird unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten durch den **stellvertretenden Präsidenten**.

- b) Der **Generalsekretär** leitet die Geschäftsstelle und führt den Geschäftsverkehr der Gesellschaft. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten vertritt er deren Anliegen nach innen und außen. Dabei ist er an die Beschlüsse und Weisungen des GV gebunden. Er bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Sitzung des GV, des Gesamtvorstands sowie der Mitgliederversammlung vor und lädt im Auftrage des Präsidenten dazu ein. Er sorgt für die Umsetzung der dabei gefassten Beschlüsse und Empfehlungen und, soweit erforderlich, für deren Veröffentlichung. Er koordiniert die Zusammenarbeit mit den sonstigen Organen und Funktionsträgern der Gesellschaft. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe und der Gesellschaft teilzunehmen. Er ist Mitherausgeber des Mitteilungsblattes. Er wird unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten durch den **stellvertretenden Generalsekretär**.
 - c) Der **Schatzmeister** ist zuständig für die Planung, die Erstellung und die Abwicklung des Haushalts des Vereins, einschließlich der Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten. Er berichtet dem GV und ist an dessen Weisungen gebunden. Vor Beschlüssen mit erheblicher finanzieller Tragweite ist der Schatzmeister zu hören. Er erstellt den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Gesamtvorstands. Er wird unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten durch den **stellvertretenden Schatzmeister**.
3. Zur Erledigung besonders dringlicher Aufgaben bilden Präsident und stellvertretender Präsident sowie Generalsekretär und stellvertretender Generalsekretär einen **Executiv-Vorstand (ExV)**, der einvernehmlich beschließen und die Beschlüsse umsetzen kann. Die Beschlüsse sind unverzüglich dem GV mitzuteilen und auf der nächsten Sitzung zu bestätigen.
 4. Die Mitglieder des GV unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands

1. Die Sitzungen des GV sind nicht öffentlich. Der Generalsekretär erstellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Präsidenten und beruft in dessen Auftrag schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin ein. Sitzungen des GV müssen stets dann stattfinden, wenn es das Wohl des Vereins erfordert. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung des GV auch kurzfristig durch den Generalsekretär einzuberufen. Beschlüsse des GV können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des GV diesem Verfahren widerspricht.
2. Der Generalsekretär stellt die erforderlichen Sitzungsunterlagen und Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten den Mitgliedern des GV zur Verfügung. Jedes Mitglied des GV hat das Recht, dass von ihm benannte Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die endgültige Festlegung der Tagesordnung erfolgt zu Beginn einer jeden Sitzung mit einfacher Mehrheit. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können



bei Bedarf weitere Mitglieder des Vereins oder andere Personen in beratender Funktion eingeladen werden.

3. Der GV ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der GV gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Tritt im Laufe der Sitzung Beschlussunfähigkeit ein, ist die Sitzung zu schließen, und es kann bis spätestens vier Wochen danach eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden. In diesem Fall ist der Geschäftsführende Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es muss jedoch bei der Einberufung einer solchen Sitzung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen werden.
4. Der GV beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Tragweite für den Verein können die Präsidenten, die Generalsekretäre oder der Schatzmeister verlangen, dass die Entscheidung durch alle Mitglieder des GV erfolgt. Diese kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Auf Verlangen von Mitgliedern des GV sowie bei Wahlen zu Ämtern des Vereins hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
6. Über die Beschlüsse des GV ist ein Protokoll zu fertigen, welches innerhalb von 3 Wochen vom Versammlungsleiter (Präsident oder Vertreter), und Generalsekretär (oder Vertreter) zu unterschreiben und allen Mitgliedern des GV zuzuleiten ist. Die Übermittlung des Protokolls kann auch in elektronischer Form erfolgen. Das Protokoll muss Angaben enthalten über den Tag, den Ort, die Dauer der Sitzung, die Beschlussfähigkeit, die Namen der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder des GV und etwaiger Gäste, die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen sowie die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis; des Weiteren die sich daraus ergebenden Aufgaben, den Namen der Person, die diese Aufgabe zu erledigen hat und der Zeitraum bis zur Erledigung. In seiner nächsten Sitzung ist das Protokoll vom GV zu genehmigen. Jedes Mitglied des GV hat das Recht, Erklärungen zum Protokoll abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu beantragen, über deren Aufnahme in das Protokoll der GV entscheidet.
7. Anträge zu Tagesordnungspunkten können von Mitgliedern noch im Diskussionsverlauf gestellt werden. Über sie ist am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes abzustimmen. Geschäftsordnungsanträge oder Ausführungen zur Geschäftsordnung sind entsprechend anzuzeigen. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Sie sind sofort zu behandeln. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlvorgang. Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt nach Anhörung von jeweils höchstens einem Redner für respektive gegen den Antrag.



§ 4 Ausführung der Entscheidungen und Beschlüsse

Die Ausführung der vom GV gefassten Beschlüsse wird durch die jeweils damit im Einzelfall oder generell beauftragten Mitglieder des GV bewirkt und durch die Generalsekretäre überwacht. Sofern im Einzelfall eine Aufgabenzuweisung nicht vorgenommen wurde, obliegt die Veranlassung und Durchführung der Entscheidung den Generalsekretären.

§ 5 Ausschüsse

Der GV hat das Recht, zur Erledigung besonderer Angelegenheiten Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen zu bilden, deren Aufgaben zu bestimmen und deren Vorsitzende zu benennen. Sie sind dem GV gegenüber berichtspflichtig.

§ 6 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des GV sind allein dem Interesse des Vereins verpflichtet. Die finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Interessenskonflikte sind anzuzeigen.

§ 7 Verschwiegenheit

Jedes Mitglied des GV ist verpflichtet, Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten, Abstimmungsergebnisse, Abstimmungsverhalten bei Wahlen zu Ämtern des Vereins zu bewahren, auch über die Beendigung seines Amtes hinaus.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung in Kraft.